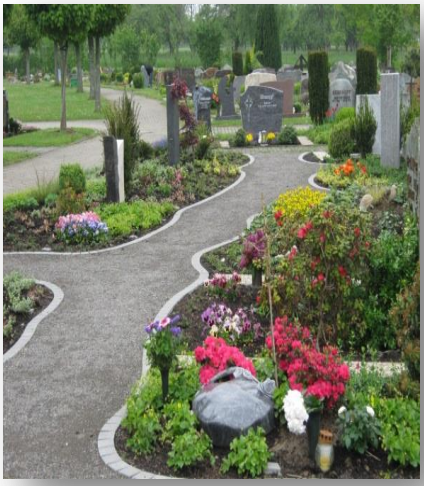
INFOBROSCHÜRE FÜR DEN TRAUERFALL







Standes-
und
Friedhofsamt
Bad Rappenau

(Stand: Juni 2017)

VORWORT

Gedanken an den eigenen Tod oder an den eines nahen Angehörigen werden in unserer Gesellschaft gerne verdrängt.

Einem plötzlichen Todesfall steht man in seiner Trauer oft völlig unvorbereitet und hilflos gegenüber.

Unvermittelt sind bürokratische, organisatorische und wirtschaftliche Hürden zu überwinden.

Das Standes- und Friedhofsamt möchte deshalb mit dieser Broschüre eine kleine Unterstützung geben.

Sie bietet weiterführende Informationen und einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Bad Rappenau an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen auch die Mitarbeiter des Standes- und Friedhofsamtes Bad Rappenau zur Verfügung.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Zunächst ist unverzüglich der Arzt zu rufen.
Vor Eintreffen des Arztes darf an dem bzw. der Verstorbenen keine Veränderung vorgenommen werden.
Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in ihren Häusern.
Nach beendeter Leichenschau stellt der Arzt sofort die Todesbescheinigung aus mit Stempel und Unterschrift. Diese Unterlagen werden den Angehörigen des Verstorbenen gleich ausgehändigt.
Danach ist der Sterbefall dem Standesbeamten des Sterbeortes anzuzeigen und zwar spätestens am folgenden Werktag.

Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. die Angehörigen (Ehegatte, Eltern, volljährige Kinder, Geschwister etc.),
2. derjenige, in dessen Wohnung, Einrichtung oder auf dessen Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

Folgende Unterlagen sind beim Standesamt vorzulegen:

1. bei *Ledigen* eine Geburtsurkunde (neuesten Datums),
2. bei *bestehender* Ehe das Stammbuch oder eine Eheurkunde (neuesten Datums), wenn die Eheschließung nicht in Bad Rappenau oder in den Stadtteilen von Bad Rappenau erfolgte,

bei *aufgelöster* Ehe das Stammbuch mit: Eheurkunde
-Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten
-oder Scheidungsurteil
3. die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung.

Für das Nachlassgericht sollen noch schriftliche Angaben gemacht werden über
a) Vermögen (Grundstücke, Forderungen, Wertpapiere, Bankkonten, Bargeld und bewegliche Sachen)
b) die gesetzlichen Erben (Name, Geburtstag, Geburtsort, Adresse)
c) evtl. vorhandene letztwillige Verfügungen (Testamente).

Für die Leichenüberführung und für die Bestattung gilt folgendes:
Nachdem der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist jede Leiche in die öffentliche Leichenhalle des Sterbeortes zu überführen, wenn sie nicht in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt wird.

Die Überführung ist von den Angehörigen oder den sonstigen Anzeigepflichtigen (Reihenfolge siehe oben) zu veranlassen.

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Sie soll nicht länger als 96 Stunden hinausgeschoben werden.

Der Ort und der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem jeweils zuständigen Pfarrer und Friedhofsmitarbeiter festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Es ist deshalb notwendig, dass sich die Angehörigen des oder der Verstorbenen alsbald nach Eintritt des Todes auch mit dem Friedhofsmitarbeiter und danach mit dem zuständigen Pfarrer in Verbindung setzen, um mit ihnen weitere Einzelheiten bezüglich der Beerdigung zu besprechen.

Sofern ein Bestattungsunternehmen mit der Abwicklung der Formalitäten beauftragt wird, ist mit diesem insbesondere abzustimmen, ob sich das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen selbst mit dem Friedhofsmitarbeiter wegen des Beerdigungstermins in Verbindung setzen. Außerdem ist zu vereinbaren, welche Formalitäten (Anzeige des Todesfalles, Art der Bestattung, Auswahl des Grabes, Abräumen einer eventuell vorhandenen Grabstätte, etc.) vom Unternehmen oder von den Angehörigen erledigt werden.

Bestattungsart und Bestattungsort

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung Bad Rappenau (siehe Seite 13).

Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten sowie Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt. Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann auf Wunsch Auskunft gegeben werden.

Friedhöfe

Die Stadt Bad Rappenau unterhält im Stadtgebiet und den Stadteilen jeweils einen Friedhof.

Bestattung

In Bad Rappenau und den Stadtteilen gibt es verschiedene Bestattungsmöglichkeiten:
die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

1. Erdbestattung

Reihengrab
Das Reihengrab ist ein Einzelgrab, in dem nur eine Erdbestattung möglich ist.
Das Verfügungsrecht ist auf die Ruhezeit von 20 Jahren begrenzt. Eine Möglichkeit zur Verlängerung des Verfügungsrechts oder zum Neuerwerb besteht nicht.

Wahlgrab
Wahlgräber können ein- oder mehrstellig sein. In einem Tiefgrab werden 2 Bestattungen übereinander vorgenommen. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird erstmalig auf die Dauer von 30 Jahren verliehen. Nach Ablauf dieser Zeit besteht jedoch die Möglichkeit, die Grabstätte weiterhin zu erhalten. Im Rahmen einer Verlängerung bzw. einem Neuerwerb der Nutzungsrechte können die Grabstätten über mehrere Generationen genutzt werden. Auch Urnenzubettungen sind in Wahlgräbern jederzeit möglich.
Ist bereits ein Wahlgrab vorhanden und soll eine Hinzubestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) stattfinden, muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Mindestruhezeit (20 Jahre) verlängert werden.

2. Urnenbeisetzung

Die Beisetzung in einer Urnengrabstätte setzt eine Einäscherung voraus.

Reihengrab
In jedem Reihengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Das Verfügungsrecht einer Urne beträgt 20 Jahre. Es besteht keine Möglichkeit zur Verlängerung des Verfügungsrechts oder zum Neuerwerb.

Wahlgrab
Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird erstmalig auf 30 Jahre erworben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich, so dass auch weitere Urnen darin beigesetzt werden können. Bei laufenden Ruhezeiten ist in einem Urnengrab Platz für bis zu 4 Urnen.

Urnenbeisetzung am Baum (im Friedhof Babstadt, Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpern, Treschklingen, Wollenberg und Zimmerhof)



Eine Urnenbeisetzung am Baum ist sowohl in einem Urnenreihengrab als auch in einem Urnenwahlgrab möglich. In einem Urnenwahlgrab am Baum können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Überurnen sind nicht erlaubt.
Die Namen des oder der Verstorbenen mit Lebensdaten werden auf Schriftplatten aus Naturstein, die in den Rasen gelegt werden, angebracht. Die Größe und Stärke der Platten ist einheitlich.
Grabbepflanzung, Grabschmuck und Grabmale sind nicht zulässig. Blumen von der Trauerfeier dürfen abgelegt werden, werden aber spätestens nach 2 Wochen vom Friedhofspersonal entfernt.
Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt.

Anonyme Urnengräber (nur im Friedhof Bad Rappenau)
Im anonymen Urnenfeld wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die anonymen Urnengräber sind als solche nicht erkennbar. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Ebenso ist es nicht gestattet Blumenschmuck und Ähnliches niederzulegen.

Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Rasengräber

Seit Mai 2015 bietet die Stadt Bad Rappenau Rasenreihengräber und Rasenwahlgräber an.
Die Anlage und Pflege dieser Bestattungsflächen erfolgt durch die Stadt. Eine Grabumrandung oder –einfassung, die Bepflanzung des Grabes sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten können die Namen des oder der Verstorbenen mit Lebensdaten erscheinen.
Auf den Schriftplatten dürfen Blumen und Pflanzen oder andere Grabbeigaben abgelegt werden. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

Gärtnergepflegtes Grabfeld „Garten der Ruhe“ (nur im Friedhof Bad Rappenau und im Friedhof Bonfeld)

Seit April 2010 befindet sich im Friedhof Bad Rappenau und seit Herbst 2013 im Friedhof Bonfeld ein gärtnerisch gestaltetes Grabfeld. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine neue Art der Grabpflege. Das gesamte Grabfeld wurde im Auftrag der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner von den örtlichen Gärtnerbetrieben „Blumeninsel Kreißl“ (Sibylle Prößdorf) und „Die Gärtnerin“ (Waltraud Zenth) angelegt.

Viele Menschen leben im Alter allein bzw. haben keine Verwandten, die sich um die Grabpflege kümmern könnten. Wer im gärtnerisch gestalteten Grabfeld bestattet werden möchte, kann dies durch die Angehörigen veranlassen oder bereits schon zu Lebzeiten selbst regeln. Hierzu ist es nur erforderlich sich mit der Friedhofsverwaltung Bad Rappenau bezüglich des Grabkaufs und anschließend mit einer der Gärtnerinnen wegen des Dauergrabpflegevertrages in Verbindung zu setzen.

Im gärtnerisch gestalteten Grabfeld sind verschiedene Bestattungsformen möglich. Es sind Erdgräber, Urnengräber und Urnengemeinschaftsgräber vorhanden. Eine Urnenbeisetzung am Baum ist ebenfalls möglich.

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist zwingend an den Abschluss eines Grabpflegevertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner gebunden

Grablage

In den Friedhöfen Bad Rappenau und in den Stadtteilen gibt es einen alten sowie einen neuen Friedhofsteil.
Bei Gräbern im alten Teil sind komplette Grababdeckungen erlaubt. Im neuen Teil dürfen Grabstätten nur bis zu 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden. Lediglich Urnengrabstätten in den neuen Friedhofsteilen können komplett abgedeckt werden.

Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Dies gilt insbesondere in den neuen Friedhofsteilen.

Nach der Bestattung oder Beisetzung kann bis zur Dauer von 2 Jahren ein Holzkreuz auf dem Grab angebracht werden.

Grabmale

Das Aufstellen eines Grabmals bzw. die Anbringung einer Grababdeckung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

Folgende Maße sind zulässig:
Erdgrabstätten für Erwachsene:
Höhe vom Erdboden aus gemessen – maximal 140 cm
Breite (Einzelgrab) – maximal 75 cm
Breite (Doppelgrab) – maximal 160 cm

Kindergrabstätten:
Höhe vom Erdboden aus gemessen – maximal 70 cm
Breite – maximal 40 cm

Urnengrabstätten:
Höhe vom Erdboden aus gemessen – maximal 90 cm
Breite – maximal 75 cm

Schriftplatten für Baumbestattungen bzw. Rasengräber:
Material: schwedischer brauner Granit (Halmstadt oder ähnliches Material)
Größe und Stärke: 40 x 30 x 8 cm

Gärtnergepflegtes Grabfeld:
Es sind keine Abdeckplatten und Einfassungen zulässig.
Die Grabsteine sollen sich von der Form und Art optisch in das Grabfeld einfügen.
Erdgrabstätten:
Höhe vom Erdboden aus gemessen – maximal 120 cm
Breite – maximal 50 cm
Urnengrabstätten:
Höhe vom Erdboden aus gemessen – maximal 100 cm
Breite – maximal 40 cm
Liegende Platten und Natursteinfindlinge:
maximal 40 x 40 cm
Fachmännische Beratung erhalten Sie bei den Steinmetzbetrieben.

Pfarrämter

Ort	Ev. Kirche	Kath. Kirche
Bad Rappenau: (einschl. Zimmerhof)	Kirchplatz 3, 07264/4046	Salinenstr. 13, 07264/4332
Stadtteil Babstadt	Dorfstr. 34, Treschklingen 07268/911316	Salinenstr. 13, Bad Rappenau 07264/4332
Stadtteil Bonfeld:	Biberacher Str. 3, Bonfeld 07066/8885	Weirachstr. 8, HN-Biberach 07066/901518
Stadtteil Fürfeld:	Untere Torstr. 3, Fürfeld 07066/8125	Weirachstr. 8, HN-Biberach 07131/7627
Stadtteil Grombach:	Hauptstr. 98, Kirchardt 07266/2245	Schlossstr. 3, Obergimpern 07268/911030 (Vertretung Bad Rappenau)
Stadtteil Heinsheim:	Schlossgasse 2, Siegelsbach 07264/6607	Salinenstr. 13 Bad Rappenau 07264/4332
Stadtteil Obergimpern:	Prof.-Kühne-Str.32a, Obergimpern 07268/380	Schlossstr. 3, Obergimpern 07268/911030 (Vertretung: Bad Rappenau)
Stadtteil Treschklingen:	Dorfstr. 34, Treschklingen 07268/911316	Salinenstr. 13, Bad Rappenau 07264/4332
Stadtteil Wollenberg:	Schlossgasse 2, Siegelsbach 07264/6607	Kälbertshäuser Str. 3, Helmstadt-Bargen 06268/221

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zu den Dienst- bzw. Sprechzeiten des Rathauses zur Verfügung:

Standes- und Friedhofsamt

Frau Wagenbach: 07264/922-371 und

Frau Zimmermann: 07264/922-318

Weitere Informationen können Sie auch der aktuellen Friedhofssatzung und der Bestattungsgebührenordnung auf der Internetseite der Stadt Bad Rappenau entnehmen.

Die Friedhofsmitarbeiter sind:

1. in Bad Rappenau, Wollenberg und Zimmerhof
   Herr Schuster Tel.: 0172/4039410

2. im Stadtteil Babstadt und Treschklingen
   Herr Öchsner Tel.: 01590/4146180

3. im Stadtteil Bonfeld
   Herr Adams Tel.: 01590/4079983

4. im Stadtteil Fürfeld
   Herr Protze Tel.: 01590/4419772

5. im Stadtteil Grombach
   Herr Appenzeller Tel.: 01590/4146201

6. im Stadtteil Heinsheim
   Herr Stech Tel.: 01590/4146198

7. im Stadtteil Obergimpern
   Herr Gabel Tel.: 01590/4146202

.

Raum für Ihre persönlichen Notizen/Anmerkungen: